Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Modernisierung landesrechtlicher Formerfordernisse

Vom 4. November 2026

Die Staatsregierung verordnet aufgrund

- des § 45a Absatz 3 und des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 18a Absatz 4 Nummer 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 98) geändert worden ist,
- des § 133 Absatz 5 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist,
- des § 114 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 81 Absatz 5 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 129) geändert worden ist,
- des § 42 Absatz 1 Satz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) geändert worden ist,
- des § 78g Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I

S. 2022), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,

- des § 10 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus sowie nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- des § 93 Absatz 3 Satz 1 und des § 95 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, sowie
- des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist,

das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 15 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 23 Absatz 1 Nummer 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist,
- des § 120 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
- des § 33 Nummer 24 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist,
- des § 1 Absatz 1 Nummer 7 und 10 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz vom 7. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. April 2024 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und Großbuchstabe A Ziffer IX des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 206),
- des § 1 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 der Ermächtigungsübertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft sowie Verbraucherschutz in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer IX des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- des § 6 Absatz 2 und 6, des § 6a Absatz 2, des § 22 Absatz 3 Nummer 3 und des § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, sowie

- des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 219) geändert worden ist,

das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund des § 17 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer X Nummer 17 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium der Justiz verordnet aufgrund

- des § 8 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 660) und
- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund

- des § 3 Satz 1 sowie 2 Nummer 5 und 6 des Sächsischen Gesundheitsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2024 (SächsGVBl. S. 858) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- § 4 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- des § 111b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- des § 34 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Wohnteilhabegesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,
- des § 29 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und
-

des § 8 Nummer 1 bis 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes und Großbuchstabe A Ziffer VIII des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien,

das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund

- des § 79 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,
- des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und
- des § 44 Satz 2 Nummer 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,

das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verordnet aufgrund des § 30 Satz 1 sowie 2 Nummer 2 und 5 bis 8 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

das Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 80 Absatz 9 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie

das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund

- des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 5, 6 und 8 des Sächsischen Beamtengesetzes,
- des § 127 Absatz 1 Nummer 20 und 22 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 1 Nummer 17 und 19 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie
- des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, im Einvernehmen

mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung

Artikel 3 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

Artikel 4 Änderung der Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung

Artikel 5 Änderung der Landesschiedsstellenverordnung

Artikel 6 Änderung der Sächsischen Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung

Artikel 7 Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung

Artikel 8 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe

Artikel 9 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes

Artikel 10 Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Artikel 11 Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung

Artikel 12 Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Artikel 13 Änderung der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung

Artikel 14 Änderung der Kleinkläranlagenverordnung

Artikel 15 Änderung der Sächsischen Fischereiverordnung

Artikel 16 Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Artikel 17 Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung

Artikel 18 Änderung der Sächsischen Hafenverordnung

Artikel 19 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Artikel 20 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Artikel 21 Änderung der Sächsischen Amtsarztkursverordnung

Artikel 22 Änderung der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation

Artikel 23 Änderung der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung

Artikel 24 Änderung der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen

Artikel 25 Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Artikel 26 Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung

Artikel 27 Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Artikel 28 Änderung der Sächsischen Landesstipendienverordnung

Artikel 29 Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach

Artikel 30 Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung
Artikel 31 Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst
Artikel 32 Änderung der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
Artikel 33 Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung
Artikel 34 Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
Artikel 35 Inkrafttreten

Anhang zu Artikel 7 Nummer 4
Anlage 4 Befähigungsnachweis

Artikel 1
Änderung der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. November 2021 (SächsGV-Bl. S. 1338), die durch die Verordnung vom 24. November 2022 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Sächsischen Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung

Die Sächsische Schiedsstellenpflegeversicherungsverordnung vom 2. November 2009 (SächsGVBl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 5 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vom 16. April 1991 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung

Die Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnung vom 23. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung der Landesschiedsstellenverordnung

Die Landesschiedsstellenverordnung vom 23. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 63), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 und in § 2 Satz 2 wird die Angabe „AOK Sachsen“ durch die Angabe „AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Sächsischen Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung

Die Sächsische Sozialhilfe-Schiedsstellenverordnung vom 1. September 2020 (SächsGVBl. S. 489) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7
Änderung der Sächsischen Fachassistentenverordnung

Die Sächsische Fachassistentenverordnung vom 29. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 448), die durch die Verordnung vom 20. November 2023 (SächsGVBl. S. 939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie § 12 wird jeweils die Angabe „Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ durch die Angabe „Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
4. Anlage 4 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 4 ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe vom 13. Oktober 1999 (SächsGVBl. S. 550), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt und die Angabe „Vorlage“ durch die Angabe „Beifügung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 10 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Sächsische Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504), die durch die Verordnung vom 26. März 2024 (SächsGVBl. S. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Beamtin oder der Beamte kann sich schriftlich oder elektronisch zu ihrer oder seiner dienstlichen Beurteilung oder ihrem oder seinem Beurteilungsbeitrag äußern. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zu den Personalakten zu nehmen.“

Artikel 11
Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung

Die Sächsische Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, kann der Dienst mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der oder des Vorgesetzten auch an Sonnabenden geleistet werden.“
2. § 5 Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierbei sind mit der Beamtin oder dem Beamten Zwischenziele zu vereinbaren.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12
Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung

Die Sächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 226), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 906; 2025 S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlicher“ die Angabe „oder elektronischer“ eingefügt.
   b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
   c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlicher“ die Angabe „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 13
Änderung der Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung

Die Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung vom 14. März 2019 (SächsGVBl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

   „(6) Der Antrag und sämtliche Antragsunterlagen sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Abweichend davon sind die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 5 und 8 sowie Absatz 3 vom Verfasser handschriftlich zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „ihr schriftliches“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch ihr“ ersetzt.
   b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Abgabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 14
Änderung der Kleinkläranlagenverordnung

Die Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung der Sächsischen Fischereiverordnung

Die Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 5 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Behörde“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Behörde“ die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.

Artikel 17
Änderung der Sächsischen Ökokontrollstellenverordnung

Die Sächsische Ökokontrollstellenverordnung vom 15. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 653), die durch die Verordnung vom 25. November 2024 (SächsGVBl. S. 957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 18
Änderung der Sächsischen Hafenverordnung

Die Sächsische Hafenverordnung vom 25. Oktober 2010 (SächsGVBl. S. 315), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 19
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 13. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

   „Verordnung des
   Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
   zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
   (Psychosoziale-Prozessbegleiter-Verordnung – SächsPsychPbGAGDVO)“.

2. In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes vom 13. November 1995 (SächsGVBl. S. 418), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. November 2004 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

   „Verordnung des
   Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
   über die Ausbildung für die Laufbahn
   des Justizwachtmeisterdienstes
   (Justizwachtmeisterdienstausbildungsverordnung – AOJwD)“.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener“ gestrichen.

Artikel 21
Änderung der Sächsischen Amtsarztkursverordnung

Die Sächsische Amtsarztkursverordnung vom 28. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 646), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 22
Äderung der Sächsischen Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation

Die Sächsische Landesschiedsstellenverordnung Rehabilitation vom 7. Januar 2015 (SächsGVBl. S. 174), die durch die Verordnung vom 28. November 2024 (SächsGVBl. 2025 S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 23
Änderung der Sächsischen Wohnteilhabeverordnung

Die Sächsische Wohnteilhabeverordnung vom 18. Dezember 2024 (SächsGVBl. 2025 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 43 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 24
Änderung der Sächsischen Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen

Die Sächsische Tierarztweiterbildungsverordnung Öffentliches Veterinärwesen vom 16. Oktober 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2012 (SächsGVBl. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 25
Änderung der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe

Die Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe vom 22. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 209), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2022 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 26
Änderung der Hochschuldienstaufgabenverordnung

Die Hochschuldienstaufgabenverordnung vom 26. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 272), die durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Professorin oder ein Professor, die oder der während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, zur Abnahme von Prüfungen oder zur Betreuung von Studentinnen und Studenten bestehen, an zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Hochschule abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Will die Professorin oder der Professor an einem Arbeitstag, für welchen sie oder er eine Lehrveranstaltung abzuhalten hat, abwesend sein, hat sie oder er für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans einzuholen. Als zwei aufeinander folgende Arbeitstage gelten auch ein Freitag und der darauf folgende Montag sowie Arbeitstage, die durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage voneinander getrennt sind.“

2. § 15 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Die Lehrpersonen teilen der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan jeweils am Ende eines Semesters für dieses Semester unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten, schriftlich oder elektronisch mit.“

Artikel 27
Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sind der oder dem Betroffenen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die für die Entscheidungen maßgeblichen Gründe sind schriftlich oder elektronisch festzuhalten.“

Artikel 28
Änderung der Sächsischen Landesstipendienverordnung

Die Sächsische Landesstipendienverordnung vom 23. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 908) wird wie folgt geändert:

§ 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

   „c)der Bewilligungsstelle und der Hochschule schriftlich oder elektronisch die Beendigung des förderungsfähigen Vorhabens unverzüglich anzuzeigen,“.

2. Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) der Bewilligungsstelle und der Hochschule jede Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als zwei Monaten Dauer unverzüglich durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anzuzeigen,“.

Artikel 29
Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bergfach und Markscheidefach vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 513) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 wird die Angabe „eine Niederschrift“ durch die Angabe „ein Protokoll“ ersetzt.
   b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 5 wird die Angabe „eine Niederschrift“ durch die Angabe „ein Protokoll“ ersetzt.
4. In § 18 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen Bescheid“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bescheid“ durch die Angabe „schriftlichem oder elektronischem Bescheid“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die „schriftlichen Arbeiten“ durch die Angabe „Arbeiten in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.
   b) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
   a) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „schriftlichen Arbeiten“ durch die Angabe „Arbeiten in schriftlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.
   b) Im Abschnitt zu § 8 Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „schriftlichen“ die Angabe „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 30
Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 22 Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
   b) In Absatz 7 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „schriftliche“ die Angabe „oder elektronische“ eingefügt.
4. In § 30 Absatz 1 Satz 2, § 40 Absatz 3 Satz 2 und § 44 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 31
Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 197), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 27 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32
Änderung der Sächsischen Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung

Die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung“ durch die Angabe „elektronischen Anordnung nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 3 elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33
Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung

Die Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Die Verpflichtungserklärungen (§ 60 der Sächsischen Gemeindeordnung) müssen unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt. Erklärungen nach Satz 2 sind auch in elektronischer Form zulässig, sofern sie mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sind.“
2. In § 22 Absatz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 34
Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. November 2026

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

EU-Rechtsakte:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 vom 9. September 2022 (ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5) geändert worden ist

Anhang zu Artikel 7 Nummer 4 (Anlage 4 Befähigungsnachweis)